2025-1-3526
hebt auf 2023-1-2997

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Zur Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart
RPS46.2-3846- 358/6/2 vom 25.06.2025

Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA) folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines:
 a. Der Sonderlandeplatz ist für Sichtflug am Tage genehmigt.

 b. Der Sonderlandeplatz unterliegt keiner Betriebspflicht.

 c. Es gilt die in der AIP bzw. NfL veröffentlichte Platzrunde.

 d. Für die Benutzung ist eine vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers/Platzhalters erforderlich, PPR (prior permission required).

 e. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft auf der Frequenz der örtlichen Flugleitung aufrecht zu erhalten und die Gegebenheiten der örtlichen Luftraumstruktur sind zu beachten.

 f. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kein Betriebsleiter anwesend ist. Auf Ziff. 4.a., 5.d. und 7.a. wird hingewiesen.

 g. Bei Anwesenheit einer Betriebsleitung gibt diese den Beginn und das Ende des „Betriebs mit Betriebsleitung“ per Funk auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz bekannt.

24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

h. Vereinsinterne Flugbewegungen werden durch die Luftfahrzeugführer eigenständig erfasst. Externe Luftfahrzeuge nutzen die Kontaktdaten des Platzhalters zur Meldung ihrer Flugbewegungen.

i. Gewerblicher Verkehr findet nur nach (PPR) statt.

j. Absperrungen der Zufahrtswege sind vor jeglichem Flugbetrieb zu schließen. Externe Luftfahrzeuge nutzen hierfür ggf. eine Hilfsperson, nach PPR-Absprache mit dem Platzhalter.

k. Der verantwortliche Flugzeugführer, der den ersten Start am Tag ohne Betriebsleiter absolviert, ist verpflichtet, die notwendigen Betriebsflächen vor dem Start zu angemessen zu kontrollieren (z.B. durch Abfahren oder Abrollen der Startbahn). Dabei ist auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sowie Fremdkörper zu kontrollieren. Mit dem nachfolgenden Start des Luftfahrzeugs werden die Durchführung der Kontrolle und der ordnungsgemäße Zustand der Betriebsflächen bestätigt.

2. Sprechfunkverfahren:
Es gelten die veröffentlichten Sprechfunkverfahren gem. der aktuell gültigen NfL.
Aktuell gültig: NfL 2024-1-3240

3. Segelflug:
Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweilig gültigen Fassung durchzuführen. Die Startleitung stellt vor Beginn des Flugbetriebs sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind, legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch für die Flugbewegungen des Segelfluges.

Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestellten Triebwerk fliegen die inneren Platzrunden, soweit dies möglich ist.

2025-1-3526
hebt auf 2023-1-2997

4. Besondere Regelung für den Windenschleppbetrieb:
 a. Windenstartbetrieb wird entsprechend der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) immer unter Anwesenheit einer Startleitung oder einer Betriebsleitung durchgeführt.

 b. Ist eine Betriebsleitung aktiv, so ist diesem die verantwortliche Startleitung zu benennen.

 c. Die Startleitung hat den Flugbetrieb gemäß den Anweisungen der für ihn zuständigen Luftfahrtbehörde zu beaufsichtigen. Er kann zu seiner Unterstützung eine Person benennen. Bei Flugbetrieb mit Betriebsleitung hat die Startleitung mit der Betriebsleitung Verbindung zu halten und ist an die Weisungen der Betriebsleitung gebunden.

 d. Zwischen Winde und Startstelle (Startleitung) muss während des Segelflugbetriebs eine ständige Sprechverbindung bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.

 e. Solange sich Segelflugzeuge im Endanflug des Landeanfluges befinden, oder motorgetriebene Luftfahrzeuge auf zur Schleppstrecke parallel verlaufenden Start-/Landebahnen starten oder landen, dürfen Windenschleppstarts nicht durchgeführt werden.

 f. Der Startvorgang ist von dem Startwindenfahrenden von Beginn an und solange durch eine gelbe Warnblinkleuchte zu signalisieren, bis das Schleppseil ganz eingezogen ist bzw. sich außerhalb der Start- und Landebahn und deren Sicherheitsstreifen befindet.

5. Besondere Regelung für den Flugzeugschleppbetrieb:
 a. F-Schleppzüge nutzen die äußere Platzrunde

 b. Der oder die Schlepp-Pilot/in informiert anfliegenden Verkehr bei Bedarf.

 c. Der oder die Schlepp-Pilot/in stellt sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind.

24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

2025-1-3526
hebt auf 2023-1-2997

d. Der oder die Schlepp-Pilot/in legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch.

e. Der oder die Schlepp-Pilot/in legt das Seilabwurffeld fest. Beim Seilabwurf darf die Höhe von 50m AGL nicht unterschritten werden.

f. Landungen von Schleppflugzeugen mit anhängendem Seil sind zulässig. Ist eine Landung aus flugbetrieblichen Gründen mit anhängendem Schleppseil nicht möglich, so ist das Schleppseil vom Schlepppiloten an einer hierfür bestimmten Stelle abzuwerfen.

g. Schleppzüge müssen die Ausklinkhöhe außerhalb der Platzrunde erreichen.

h. Umfangreicher F-Schlepp-Betrieb im Mischflugbetrieb mit mehreren Schleppflugzeugen und zeitgleich anderen Betriebsarten wird grundsätzlich mit Betriebsleitung durchgeführt.

6. Motorflug:
 a. Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Landeplatzes eine Blindmeldung auf der Flugplatzfrequenz abzusetzen.

 b. Motorgetriebene Luftfahrzeuge nutzen die veröffentlichte, äußere Platzrunde. Das Überfliegen von Siedlungen ist unter Beachtung der Platzrundenführung aus Schallminderungsgründen möglichst zu vermeiden.

 c. Für eigenstartfähige Segelflugzeuge gilt die Regelung für Motorflugbetrieb.

7. Ballonstarts:
 a. Ballonstarts im Mischbetrieb werden mit Betriebsleitung durchgeführt.

 b. Die Notwendigkeit der Betriebsleitung bei Ballonstarts im Mischbetrieb entfällt mit dem Verlassen des Platzrundenbereichs durch den Ballon.

 c. Landende oder überfahrende Ballone sind von dieser Regelung ausgenommen.

24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

2025-1-3526
hebt auf 2023-1-2997

8. Modellflugbetrieb:
 a. Modellflugbetrieb wird nach den jeweiligen Regelungen für unbemannte Luftfahrt und deren Aufstiegserlaubnissen durchgeführt.

9. Verkehr auf den Betriebsflächen:
 a. Bei Flugbetrieb dürfen Start- und Landebahnen von rollenden oder zu transportierenden Flugzeugen nur mit einem Handfunkgerät oder einem Scanner mit Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz gekreuzt oder von Fahrzeugen befahren werden.

 b. Das Befahren der Betriebsflächen ist während des Flugbetriebs nur den besonders gekennzeichneten Betriebsfahrzeugen gestattet.

 c. Flugbetriebsfremder Verkehr auf dem Landeplatz wird durch ein NOTAM bekanntgegeben.

10. Hinweise:
 a. Die Abwesenheit der Betriebsleitung entbindet den verantwortlichen Luftfahrzeugführer nicht von der Pflicht einer sorgfältigen und korrekten Flugvorbereitung.

 b. Die PPR-Regelung des Landeplatzes bleibt durch die Abwesenheit der Betriebsleitung unberührt.

 c. Alle weiteren luftrechtlichen Gesetze, Richtlinien und Regelungen bleiben von dieser Regelung des Flugplatzverkehrs unberührt.

 d. Die Querneigung im Bereich der Schwellen beträgt ca. 5,5%

24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

2025-1-3526
hebt auf 2023-1-2997

11. Strafbestimmungen:

 Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1, LuftVG und § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeit oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

12. Inkrafttreten:

 Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1 in Kraft.

Regierungspräsidium Stuttgart
RPS46.2-3846- 358/6/2 vom 25.06.2025

Stuttgart, den 25.06.2025
gez. Wüst

24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer